

## Synopse

### Teilrevision des Energiegesetzes

	<b>Teilrevision des Energiegesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 <sup>1)</sup> und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>2)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991 (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:
<b>Energiegesetz</b>	
vom 3. März 1991 (Stand 1. Juli 2005)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 117 und Artikel 114 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989	gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 <sup>3)</sup> und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>4)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989
<i>beschliesst:</i>	

1) [SR 730.0.](#)

2) [BGS 111.1.](#)

3) [SR 730.0.](#)

4) [BGS 111.1.](#)

	<p><b>§ 12<sup>bis</sup></b> Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</p> <p><sup>1</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.</p>
<p><b>§ 19</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat</p> <p>a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen gemäss § 4;</p> <p>b) beschliesst die notwendigen Kredite für Beiträge nach § 5 im Rahmen der Globalbudgets.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) beschliesst das Energiekonzept nach § 2;</p> <p>b) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz;</p> <p>c) erlässt Bestimmungen über Steuererleichterungen (§ 6);</p> <p>d) bestimmt über die Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen (§ 18);</p> <p>e) errichtet eine Energiefachstelle und bezeichnet die zuständigen Departemente;</p> <p>f) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement</p>	<p>f) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.</p>

<p>a) führt eine Energiefachstelle für die Belange der Information, Beratung und Ausbildung (§ 3);</p> <p>b) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9<sup>bis</sup>), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlungs- und/oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13<sup>bis</sup>);</p> <p>c) erteilt Ausnahmegewilligungen nach § 17;</p> <p>d) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).</p>	<p><sup>4</sup> Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12<sup>bis</sup>) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).</p>
<p><b>§ 20<sup>bis</sup></b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen nach §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13<sup>bis</sup> und 15 dieses Gesetzes und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Helferschaft sind strafbar.</p> <p><sup>3</sup> Das Recht zur Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen nach §§ 8, 9, 10, 11, 12, 12<sup>bis</sup>, 13<sup>bis</sup>, 15 und 21<sup>bis</sup> dieses Gesetzes und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft.</p>
	<p><b>§ 21<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2035 ersetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.</p>
	<p><b>II.</b></p>

